

TOP 15:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder

COM(2013) 822 final; Ratsdok. 17633/13

Drucksachen: 789/13 und zu 789/13

Der Richtlinienvorschlag hat zum Ziel, allen Kindern, die Verdächtige oder Beschuldigte in einem Strafverfahren sind, bestimmte (Mindest-)Rechte zu garantieren. Hiermit soll einerseits gewährleistet werden, dass Kinder die Strafverfahren verstehen und ihnen folgen können sowie in die Lage versetzt werden, ihr Recht auf ein faires Verfahren (Werturteil) auszuüben. Andererseits soll durch die Schaffung solcher Rechte das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten in die nationalen Rechtssysteme anderer Mitgliedsstaaten gestärkt und dadurch die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung innerhalb der Union gefördert werden.

Kernstück des Vorschlags ist das unabdingbare Recht des Kindes auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in jedem Strafverfahren und in jedem Stadium des Verfahrens (Artikel 6 Richtlinienentwurf). Übertragen auf das deutsche Recht postuliert der Richtlinienvorschlag hier das Recht eines Kindes auf eine generelle Pflichtverteidigung.

Weitere wichtige im Richtlinienvorschlag geregelte Mindestrechte betreffen unter anderem:

- Die Belehrung des Kindes (Artikel 4 Richtlinienentwurf):
Von einem Strafverfahren betroffene Kinder sollen umgehend über die ihnen nach dem Richtlinienvorschlag zustehenden Rechte belehrt werden.
- Die Benachrichtigung der Eltern des Kindes (Artikel 5 Richtlinienentwurf),
- Die individuelle Begutachtung des Kindes (Artikel 7 Richtlinienentwurf):
Nach dem Richtlinienvorschlag haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die besonderen Bedürfnisse von Kindern in Bezug auf Schutz, Erziehung,

Ausbildung und soziale Integration im Rahmen des Strafverfahrens hinreichend Berücksichtigung finden.

- Die audiovisuelle Aufzeichnung von Vernehmungen (Artikel 9 Richtlinienentwurf):

Bis auf wenige Ausnahmen müssen alle Befragungen von Kindern für den Fall einer späteren Verwertung der Aussagen im Falle der Anklageerhebung audiovisuell aufgezeichnet werden.

- Den Schutz der Privatsphäre des Kindes (Artikel 14 Richtlinienentwurf) sowie
- Die besondere Behandlung des Kindes im Falle seiner Inhaftierung (Artikel 12 Richtlinienentwurf).

Entsprechend den international verbindlichen Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention gilt als Kind im Sinne des Richtlinienvorschlages, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 789/1/13** ersichtlich.